



---

**SCSP Schweizerischer Club für Schnauzer und Pinscher**

---

# **STATUTEN**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Der Schweizerische Club für Schnauzer und Pinscher (SCSP) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG Statuten.

## **Art. 2 Zweck**

1. Die Reinzucht der vom SCSP betreuten Rassen in der Schweiz, nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards.
2. Die Förderung der Haltung und Verbreitung der Schnauzer und Pinscher in der Schweiz.
3. Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
4. Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Schnauzer und Pinscher, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung.
5. Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
6. Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
7. Kontakte mit ausländischen Clubs und Vereinen mit gleichen Zielen.
8. Förderung von Regionalgruppen.

## **Art. 3 Zweckverfolgung**

1. Beratung von Interessenten beim Kauf von Schnauzern und Pinschern.
2. Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle.
3. Überwachung der Einhaltung der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten.
4. Durchführung von Kursen, clubinternen und CAC-Ausstellungen und von Leistungsprüfungen.
5. Durchführung von Ankörungen.
6. Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern.
7. Ausbildung von Ringsekretären.
8. Aktivierung von Ausstellungen durch Abgabe von Preisen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitglieder**

Alle Personen können in den SCSP aufgenommen werden. Minderjährige nur mit dem Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren.

### **Art. 5 Aufnahme**

Wer dem SCSP beitreten möchte, hat sich bei einem Vorstandsmitglied zu bewerben. Die Aufnahme erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Eine allfällige Ablehnung der Mitgliedschaft wird nicht begründet.

### **Art. 6 Ehrenmitglieder / Veteranen**

#### 1. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den SCSP besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich sind.

#### 2. Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer Sektion der SKG waren, werden auf Antrag des SCSP durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Das Abzeichen wird im Namen der SKG durch den SCSP überreicht. (Art. 17 der SKG-Statuten)

### **Art. 7 Ende der Mitgliedschaft**

#### 1. Tod

#### 2. Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Kalenderjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

#### 3. Streichung

##### a) Grund

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im SCSP trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCSP nicht erfüllen, können vom Vorstand gestrichen werden.

##### b) Folgen der Streichung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

- c) **Rekursrecht**  
Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim SCSP-Präsidenten, zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung des SCSP, Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Der Rekurs hat bis zur nächsten Generalversammlung aufschiebende Wirkung, sofern der Jahresbeitrag bezahlt wurde.
  
- 4. **Ausschluss**
  - a) Bei schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
  - b) Bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SCSP oder der SKG.
  
- 5. **Ausschlussvorgang**
  - a) **Verfahren**  
Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung des SCSP durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  - b) **Einleitung**  
Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das betroffene Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass es seine Sache in schriftlicher oder mündlicher Form vor der Generalversammlung des SCSP vertreten kann.
  - c) **Beschluss**  
Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe eingeschrieben mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.
  - d) **Publikation**  
Erfolgt durch die SCSP-Generalversammlung ein Ausschluss, muss dieser durch den SCSP-Vorstand in den Publikationsorganen der SKG veröffentlicht werden.
  - e) **Wirkung**  
Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Dem Ausgeschlossenen ist die Beschickung anerkannter Ausstellungen und die Teilnahme an Veranstaltungen der SKG oder deren Sektionen untersagt. Das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) ist ihnen gesperrt und ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht. Richter und Anwärter werden in den SKG-Richterlisten gestrichen.

## **Art. 8 Rechte und Pflichten**

- 1. **Rechte**  
Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Einzel- und Familienmitglieder, haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.
- 2. **Vergünstigungen**  
Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind durch die SKG geregelt.
- 3. **Pflichten**  
Mit dem Eintritt in den SCSP verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten und Reglemente der SKG und des SCSP anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

## **Art. 9 Jahresbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung des SCSP festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Veteranen zahlen einen durch die Generalversammlung beschlossenen reduzierten Beitrag.

## **III. Haftbarkeit**

### **Art.10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des SCSP haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des SCSP. Umgekehrt haftet auch der SCSP nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

## **IV Organisation**

### **Art.11 Organe**

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

### **Art. 12 Generalversammlung**

Die GV bildet das oberste Organ des SCSP. Sie wählt die anderen Organe und hat Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie muss spätestens 3 Monate nach Ende des Berichtsjahres (Kalenderjahr) durchgeführt werden.

### **Art. 13 Einberufung der GV**

Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch den Vorstand über das Vereinsorgan und durch Kreisschreiben an die Mitglieder. Das Schreiben muss mindestens 20 Tage vor Durchführung der GV versandt werden und gibt die Traktandenliste bekannt.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

#### **Art. 14 Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Eine ausserordentliche GV ist innert 2 Monaten nach der gültigen Antragstellung durchzuführen.

#### **Art. 15 Beschlussfähigkeit der GV**

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.  
Über den Ablauf der GV ist Protokoll zu führen.

#### **Art. 16 Kompetenz der GV**

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Clubangelegenheiten endgültig, insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle. Décharge an den Vorstand
4. Genehmigung des Budgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfällige ausserordentliche Beiträge und Gebühren
6. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
7. Wahlen
  - a) Präsident
  - b) Kassier
  - c) Übrige Vorstandsmitglieder
  - d) Kontrollstelle
  - e) Zuchtkommission
  - f) Richter und Richteranwälter
8. Beschlüsse
  - a) Statutenänderung
  - b) Anträge an den Vorstand
  - c) Gründung, Auflösung und Ausschluss von Regionalgruppen
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) Rekurse und Ausschlüsse
  - f) Auflösung des SCSP

#### **Art. 17 Abstimmung und Wahlen**

1. Allgemeines  
Jeder stimm- und wahlberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.
2. Abstimmung  
Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der gültigen Stimmen.

3. Wahlen  
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
4. Stimmengleichheit  
Bei Stimmengleichheit der Abstimmungen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
5. Zusätzliches  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

## **Art. 18 Vorstand**

1. Vorstandsmitglieder  
Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident, Vizepräsident, Vorsitzender Zuchtkommission und Kassier. Jede Regionalgruppe ist mit einem Mitglied vertreten, sei es als einer der obgenannten oder als Beisitzer. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme von Präsident und Kassier selbst.
2. Amtsdauer  
Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.
3. Präsident  
Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein, in jedem Fall mit Wohnsitz in der Schweiz.

## **Art. 19 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und bestimmt die SKG-Delegierten.

## **Art. 20 Vorstandsaufgaben**

1. Präsident
  - a) Leitung und Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichts.
  - b) Vorbereitung der Geschäfte für Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.
  - c) Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
  - d) Vertretung des SCSP nach aussen.
2. Vizepräsident  
Vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
3. Vorsitzender der Zuchtkommission  
Überwacht das Zuchtgeschehen. Vertritt die Belange der Zuchtkommission.

4. Kassier  
Sorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Finanzen und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise seiner Funktion zufallen, wie Abrechnung mit der SKG, der ISPU und Bezahlung von berechtigten Forderungen. Er schliesst die Clubrechnung auf Jahresende ab und unterbreitet Vorschläge zum Budget des folgenden Jahres.
5. Beisitzer  
Ihnen können besondere Aufgaben im Bereich der Vorstandstätigkeit übertragen werden.
6. SKG-Organ  
Präsident und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Organ der SKG zu abonnieren.  
Die Kosten werden vom SCSP übernommen.

#### **Art. 21 Kontrollstelle**

Besteht aus 3 Rechnungsrevisoren, wovon einer als Ersatz.  
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.  
Die Revisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

#### **Art. 22 Zuchtkommission**

Die ZuKo besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern, die aktive Züchter sind oder langjährige Zucht-Erfahrung haben oder sich auf andere Weise über fachliche Kompetenz ausweisen können. Jede der vom SCSP betreuten Rassen muss in der Kommission durch mindestens 1 Person vertreten sein. Die Zuchtkommission ist für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Das Zuchtsekretariat führt selbständig Rechnung gegenüber dem Kassier.

#### **Art. 23 Regionalgruppen**

Mitglieder des SCSP aus einem geographisch begrenzten Raum können sich zu Regionalgruppen in der Rechtsform des Vereins zusammenschliessen. Sie gelten jedoch nicht als Sektionen der SKG. Zur Zeit bestehen die Regionalgruppen Basel, Bern und Westschweiz, Innerschweiz, Ostschweiz.

Die Generalversammlung des SCSP beschliesst über die Aufnahme neuer Regionalgruppen. Eine Regionalgruppe muss aus mindestens 20 Mitgliedern bestehen. Mitglied einer Regionalgruppe kann nur werden, wer Mitglied im SCSP ist. Die Regionalgruppe organisiert und verwaltet sich selbst.

Der SCSP haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppen, umgekehrt haften auch die Regionalgruppen nicht für die Verbindlichkeiten des SCSP.



Die Regionalgruppen verpflichten sich, für die Ziele des SCSP und der SKG einzustehen und deren Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen. Änderungen an den Statuten der Regionalgruppen sind durch den Vorstand des SCSP zu genehmigen und treten mit Genehmigung in Kraft.

Dem Vorstand des SCSP steht das Kontrollrecht über die Führung der Regionalgruppen zu. Die Regionalgruppen-Präsidenten haben zuhanden der Generalversammlung des SCSP einen schriftlichen Jahresbericht einzureichen.

Sofern eine Regionalgruppe gegen die Interessen des SCSP oder der SKG verstösst, deren Statuten, Reglemente oder Beschlüsse zuwiderhandelt oder sonst die Grundsätze der Verbandstreue nicht einhält, kann sie durch die Generalversammlung mit einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

## **V. Finanzen**

### **Art. 24 Einkünfte**

1. Ordentliche Mitgliederbeiträge
2. Andere Beiträge, Gebühren und Spenden

## **VI. Statutenrevision**

### **Art. 25 Beschluss**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der gültigen Stimmen einer Generalversammlung.

## **VII. Auflösung des SCSP**

### **Art. 26 Beschluss, Verfahren und Folgen**

Die Auflösung des SCSP kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Auflösung des SCSP wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, fällt das Vermögen an die Albert Heim-Stiftung.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 27 Genehmigung

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. April 2005 angenommen.

Präsident:



Erich Künzler

Vizepräsidentin:



Irène Hebeisen

Im Namen des Zentralvorstandes der SKG

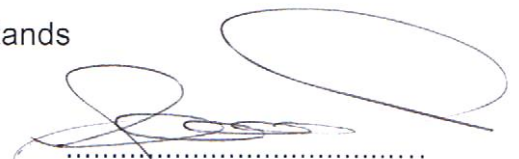
Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Clubs für Schnauzer und Pinscher vom 3. April 2005 genehmigten Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 14. Dezember 2005

Im Namen des Zentralvorstands



Peter Rub  
Präsident



Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident